

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2019 der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH

Der Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH für das Jahr 2019 wurde fertig gestellt und ist gemäß Kommunalprüfungsgesetz geprüft worden. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, ATN Allgemeine Treuhand Nord Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH, ist als Anlage beigefügt. Der Landrat des Kreises Pinneberg – Gemeindeprüfung – hat in seinem Schreiben vom 04.08.2020 ergänzende Feststellungen getroffen.

Die Gesellschafterversammlung der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH hat in ihrer Sitzung am 16.06.2020 das Jahresabschlussergebnis zur Kenntnis genommen und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Jahresabschluss 2019 wird in der vorliegenden Fassung, vorbehaltlich evtl. Bemerkungen des Gemeindeprüfungsamtes, festgestellt.
2. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 wird genehmigt.
3. Der Jahresabschluss 2019 in Höhe von 1.661,69 € ist im Verhältnis der Gesellschaftsanteile an die Gesellschafter am 30.06.2020 auszuschütten.“

Der Gewinn betrug 1.661,69 €. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und über die Verwendung des Gewinns wurde vom Hauptausschuss der Stadt Uetersen in seiner Sitzung am 15.09.2020, von der Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 28.09.2020 zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH sowie die ergänzenden Feststellungen des Gemeindeprüfungsamtes können in der Zeit vom 13.06.2022 bis 21.06.2022 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 714 311 im Rathaus eingesehen werden.

Uetersen, den 07.06.2022

Stadt Uetersen



Dirk Woschei
Bürgermeister

G. Wiedergabe des erteilten Bestätigungsvermerks

89 Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH, Uetersen, für das Geschäftsjahr 2019 in der diesem Bericht als Anlagen I bis III (Jahresabschluss) und IV (Lagebericht) beigefügten Fassung den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage V) erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abwasserentsorgung Uetersen GmbH:

1. Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH, Uetersen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH, Uetersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG S-H unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

2. Sonstige gesetzliche und rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH, Uetersen, i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

90 Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Kiel, 20.04.2020

ATN Allgemeine Treuhand Nord
Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

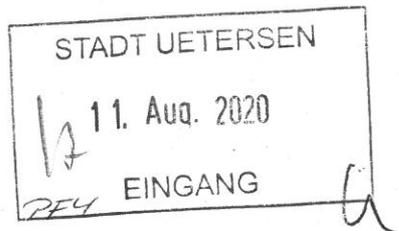


Blaase-Hitscher
(Blaase-Hitscher)
- Wirtschaftsprüferin -

Werth
(Werth)
- Wirtschaftsprüfer -

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An die
Bürgermeisterin
der Stadt Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen



Der Landrat
Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Ihr Ansprechpartner
Rüdiger Schöning
Tel.: 04121-4502-1019
Fax: 04121-4502-91019
r.schoening@kreis-pinneberg.de
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn
Zimmer 3.016

Elmshorn, 04.08.2020

Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt II des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG -)

hier: Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH

Sehr geehrter Frau Hansen,

als Anlage wird gemäß § 14 Abs. 4 KPG der Bericht über die o.g. Jahresabschlussprüfung übersandt. Die Prüfungsbehörde hat den Bericht durchgesehen und trifft zu den Aussagen im Prüfungsbericht folgende ergänzende Feststellung:

Die Abwasserentsorgung Uetersen GmbH (AUeG) hat einen Betriebsführungsvertrag mit der Schleswig Abwasser GmbH (SAWG) geschlossen. Die AUeG ist als juristische Person des privaten Rechts zu einem besonderen Zweck gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen. Die Gesellschaft wird überwiegend von der Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts finanziert und ihre Leitung steht unter der Aufsicht der Stadt. Sie ist daher öffentlicher Auftraggeber nach dem § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 99 Nr. 2 GWB, da keine Ausnahme nach den §§ 107 oder 108 GWB ersichtlich ist. Nach dem Vergaberecht sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben.

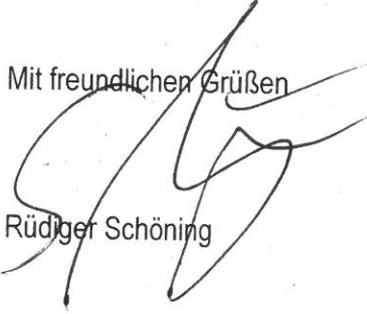
Die Gesellschaft hat den Betriebsführungsvertrag durch die Vertragsgestaltung mit automatischer Verlängerung und der fehlenden fristgemäßen Kündigung nicht dem Wettbewerb unterstellt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind nicht beachtet worden bzw. können nicht nachgewiesen werden. Der Beschluss über die Fortsetzung des Vertrages durch die Gesellschafterversammlung der AUeG auf Grundlage eines städtischen Beschlusses verstößt gegen das Vergaberecht.

Das Gemeindeprüfungsamt hatte die Stadt Uetersen als Gesellschafter der AUeG während der überörtlichen Prüfung im Mai/Juni 2016 und im Prüfbericht vom 02.10.2017 auf die Einhaltung des Vergaberechts in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Es wird gebeten, die Stadtvertretung und den Hauptausschuss über das Vorliegen des Berichts zum Jahresabschluss 2019 der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH und der ergänzende Feststellung der Prüfungsbehörde zu unterrichten.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG. Eine Kopie des Anschreibens an die Gesellschaft ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Schöning

Anlage: 1 Berichtsausfertigung

